



Drucksache Nr. 2010/AAS/012-01

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach § 117 NSchG für die Sanierung des Zwischentrakts der Grundschule Wietzen

Beschlussvorschlag

Der Samtgemeinde Marklohe wird für die Sanierung der Grundschule Wietzen eine Zuwendung nach § 117 NSchG in Höhe von höchstens 7.300 € als Zuweisung aus der Kreisschulbaukasse gewährt.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

03.06.2010
14.06.2010
18.06.2010

Sachverhalt

Der Zwischentrakt der Grundschule Wietzen soll saniert werden. Hierfür wurde die Gewährung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse durch die Samtgemeinde Marklohe beantragt.

Nach § 117 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel und im Sekundarbereich in Höhe von mindestens der Hälfte der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Zuwendungen können auch für größere Instandsetzungen erbracht werden.

Ob eine Maßnahme zu den größeren Instandsetzungen zu rechnen ist, richtet sich nach dem Verhältnis der Kosten der Maßnahme zu den Kosten, die bei einer Neuerrichtung der gesamten Schulanlage entstehen würden (Neubauwert). Je nach Neubauwert müssen Maßnahmekosten zwischen 1,5 v. H. und 2,5 v. H. des Neubauwertes überschritten werden.

Im vorliegenden Fall beträgt der Neubauwert für das Gebäude 5.740.200 € (2.126 qm HNF x 2.700 €). Bei Überschreiten eines Anteils von mindestens 2 v. H. des Neubauwertes (114.804 €) ist eine Förderung aus der Kreisschulbaukasse möglich.

Die Gesamtkosten der Sanierung betragen gemäß Kostenschätzung des ausführenden Architekturbüros Klein, Marklohe, rd. 116.000 €. Der Grenzwert von 114.804 € ist knapp überschritten, eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse ist zumindest auf Basis dieser Schätzung möglich.

Die Samtgemeinde beabsichtigt zur Finanzierung einen Anteil der allgemeinen Investitionspauschale in Höhe von 55.000 € sowie die Investitionspauschale Bildungsinfrastruktur des Konjunkturpakets II in Höhe von rd. 39.200 € vollständig für die Maßnahme einzusetzen. Die Fördermittel sind vorab in Abzug zu bringen, so dass ein Eigenanteil der Samtgemeinde von rd. 21.800 € verbleibt. Auf diesen Anteil besteht ein Anspruch nach § 117 Absatz 1 NSchG in Höhe von einem Drittel, also von höchstens rd. 7.300 €.